



**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92 537
Fax: 02244/92 53 88
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Königswinter, den 15.08.2025

Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen Drucks. 21/2378 und 21/2498, Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es soll im Folgenden zunächst auf den Gesetzentwurf 21/2378 im Einzelnen eingegangen werden (Teil A).

Im Anschluss werden wir den weiteren aus Verbrauchersicht bestehenden Änderungsbedarf ansprechen sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (21/2498) Stellung nehmen (Teil B).

Abschließend nehmen wir evaluierend zu den Gesetzesänderungen im Jahr 2018 Stellung, soweit Verbraucherinteressen tangiert werden (Teil C).

A. Gesetzentwurf

Zu Nr. 1, Ergänzung in § 2 Abs. 4 Satz 2:

Trotz des Eingriffes in die Satzungskompetenz der kommunalen Friedhofsträger halten wir diese Ergänzung für sinnvoll. Um klarzustellen, dass es um den Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde geht, könnte dies sprachlich deutlicher gemacht werden, zum Beispiel die folgende Formulierung: „Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt außerhalb der Gemeinde bei pflegenden Angehörigen, in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben.“

Zu Nr. 2, Änderungen in Bezug auf tot geborene Kinder (§ 9 Absatz 2):

Die Klarstellung in Satz 2 Nr. 2 wird wegen des Gleichlaufs mit den Regelungen des Personenstandsrechts (vgl. § 31 PStV) als sinnvoll angesehen.

Das Bestattungsrecht der Eltern eines tot geborenen Kindes, das nicht unter die Definition von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt, eindeutig als solches zu benennen, erscheint für uns richtig. Auch die Einführung einer Hinweispflicht des Einrichtungsträger halten wir in diesem Zusammenhang für angemessen und sinnvoll.

Unklar bleibt jedoch, ob die vielfältigen Vorgaben bezüglich einer Bestattung (z.B. hinsichtlich Fristen, Überführung, Friedhofpflicht usw.) auch dann anzuwenden sind, wenn in dieser Situation freiwillig das Bestattungsrecht ausgeübt wird. Wir halten es für sachgerecht, hier den Eltern, die eine Bestattung durchführen wollen, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, größere Gestaltungsräume zuzubilligen und sie von den genannten verpflichtenden Vorgaben zu entbinden.

Zu Nr. 5, Änderungen in § 13:

Im Hinblick auf einen nun eindeutigen Wortlaut, halten wir es für sinnvoll, die Bestattungspflicht als wichtigste „Sorgemaßnahme“ wörtlich zu benennen.

Die Streichung der „Adoptiveltern und -kinder“ aus der Aufzählung der Angehörigen wird von uns begrüßt. Sie sind den leiblichen Kindern bzw. Eltern ohnehin gleichgestellt und damit im Kreis der Sorgepflichtigen bereits enthalten.

Die klarstellende Präzisierung der Pflicht zur Veranlassung von Sorgemaßnahmen durch die Einrichtungsleitung wird unsererseits begrüßt, weil dadurch Schwierigkeiten bei der Umsetzung weitgehend vermieden werden sollten. Die genannten Voraussetzungen (keine Angehörigen vorhanden, Angehörige kommen Pflichten nicht nach) sind nunmehr sachgerecht formuliert und für die praktische Umsetzung besser geeignet. Nach der gewählten Formulierung treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 zukünftig auch Beauftragte der Einrichtungsleitung. Unklar ist allerdings, wer mit „deren Beauftragte“ gemeint ist. Da es hier um gesetzlich verbindliche Verpflichtungen, zum Beispiel auch zur Veranlassung der gesamten Bestattung, geht sollten Unklarheiten vermieden werden. Mit einer Übernahme einer Beauftragung würde nach unserem Verständnis die Beauftragten selbst zu Pflichtigen.

Zu Nr. 6, Änderung der Bestattungsfristen in § 16 Absatz 1:

Wir begrüßen die Verlängerung der Bestattungsfrist auf zehn Tage. Damit wird eine Angleichung an die Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern vorgenommen, beispielsweise der von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Thüringen. Durch die Verlängerung der Frist erscheint die Regelung im gegenwärtigen Satz 2 in der Tat entbehrlich.

B. Weiterer Änderungsbedarf im Bestattungsgesetz

An dieser Stelle wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Vorschriften zu verweisen:

§ 2 Abs. 2 S. 1 Privatisierung

Man sollte erwägen, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar

bestimmte Arten der Beileihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht weiterhin dahin, private Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

§ 2 Abs. 3 Satzungshoheit

Das „Sie“ am Anfang des Absatzes sollte durch „Die Friedhofsträger“ ersetzt werden. Unseres Erachtens bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die in Grundrechte eingreifenden satzungsrechtlichen Regelungen auch für die nicht gemeindlichen Träger nach § 3.

§ 3 Sonstige Träger

Es könnte in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. So gibt es zum Beispiel bei Organisationen des muslimischen Glaubens regelmäßig keinen Körperschaftsstatus.

§ 4 Friedhofszwang

Wir halten die bestehenden Vorschriften zumindest für Urnen oder Asche für nicht mehr zeitgemäß und fordern, diese abzuschaffen oder wenigstens zu lockern. Ausnahmen sollten grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn diese dem Wunsch der verstorbenen Person entsprechen. Dies würde den veränderten Vorstellungen und Wünschen eines großen Teils der Bevölkerung und einer zunehmend vollzogenen Praxis (an den bestehenden Vorschriften vorbei) gerecht werden. Gleiches gilt für die Entnahme von Teilen der Totenasche, um diese aufzubewahren oder Erinnerungsgegenstände daraus herzustellen.

Unter anderem verschiedene von Aeternitas beauftragte, repräsentative (jeweils bundesweite) Studien zeigen deutlich, dass eine Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr hinter dem Friedhofszwang für Urnen steht. So ergab eine Emnid-Umfrage bereits im Jahr 2016, dass 83 Prozent der Befragten kein ungutes Gefühl hätten, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Im Jahr 2022 haben laut einer Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Befragten (74 Prozent) den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ergebnisse aus einer Forsa-Studie aus dem Jahr 2025 bestätigen den Trend: So wünschen sich für ihre eigene Bestattung knapp ein Viertel der Befragten derzeit illegale Möglichkeiten (14 Prozent die Verstreuung in der freien Natur und 10 Prozent die Aufbewahrung oder Beisetzung der Urne bzw. Asche zu Hause oder im Garten). Teile der Totenasche zu entnehmen und diese in Amulette zu füllen oder Erinnerungsgegenständen herzustellen, findet eine große Mehrheit der Befragten von 77 Prozent grundsätzlich in Ordnung. 57 Prozent sind dafür, die Beisetzung von wasserlöslichen Urnen in ausgewählten größeren Flüssen zu erlauben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den im **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (FDP, Drs. 21/2498)** gegebenen Impuls der Auseinandersetzung mit neuen Bestattungs- oder beisetzungsförmen.

Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen kommt den aktuellen Wünschen weiter Teile der Bevölkerung nach und gibt deutlich erweiterte Möglichkeiten zu individuell gestalteten Bestattungen. Als Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Optionen sehen wir dies als Schritt in die richtige Richtung, um den Bedürfnissen und Wünschen der Angehörigen wie auch der zu Lebzeiten Vorsorgenden gerecht zu werden.

a) „Flussbestattung“ als Aschebeisetzung in Flüssen

Wir begrüßen die neu einzuführende Bestattungsform der Beisetzung von Totenasche auf ausgewählten Flüssen. Hier wäre Hessen (ggf. neben Rheinland-Pfalz) Vorreiter in Deutschland, wenngleich diese Form der Beisetzung beispielsweise in Österreich (Donau) oder den Niederlanden (Maas, Rhein) bereits seit einigen Jahren praktiziert und (auch für Verstorbene aus Deutschland genutzt) wird. Es ist deshalb nach unserer Einschätzung von einem Bedarf in der Bevölkerung auszugehen, insbesondere auch in einem Binnenland, in dem der Bezug der Menschen zu bestimmten Flüssen höher einzuschätzen sein könnte als zu Nord- oder Ostsee. Wir erwarten daher, dass diese Bestattungsform in Hessen angenommen werden wird, wenn einige organisatorische Punkte geklärt werden.

Es ist sachgerecht, die Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts ausdrücklich zu erwähnen. Daneben wäre in Erwägung zu ziehen, die nähere Bestimmung der räumlichen Bereiche, zum Beispiel anhand bestimmter Flusskilometer, in denen diese Beisetzungsform angeboten werden darf, wären ggf. in einer Bestattungsverordnung oder Verwaltungsvorschriften zu regeln.

b) Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen

Dem Beispiels Bremens folgend soll nach dem Gesetzentwurf Drs. 21/2498 zukünftig zulässig sein, die Asche außerhalb von Friedhöfen auszubringen, d.h. zu verstreuen oder vergraben. Diese Möglichkeit wird seitens der Bevölkerung vielfach gewünscht und von uns positiv bewertet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen erscheinen sachgerecht und ausreichend, um diese – für Hessen neue – Beisetzungsform zu reglementieren. Auch hier wurde sich an der Regelung in Bremen orientiert, die sich mittlerweile etabliert hat.

c) Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung und Ascheteilung

Auch mit der Ermöglichung dieses Umgangs mit der Totenasche ginge Hessen unter Umständen als erstes Bundesland neue Wege der Trauerbewältigung und folgt damit unseren seit vielen Jahren vorgebrachten Forderungen. Wir begrüßen diese Möglichkeiten ausdrücklich, weil viele Menschen den Wunsch haben, einen nahen Angehörigen oder eine vertraute Person auch nach dem Tod Teil des eigenen Lebens werden zu lassen. Mit dieser Umsetzung werden die Interessen der Hinterbliebenen wie vor allem auch der Verstorbenen, die diese Möglichkeit nach ihrem Tod favorisieren, umfassend gewahrt.

Als wichtigste Voraussetzung ist der Nachweis des Willens der verstorbenen Person zu diesen Handlungsmöglichkeiten im Gesetzentwurf hinreichend festgelegt. Auch die Formvorgabe einer schriftlichen Verfügung sehen wir als sachgerecht an, weil hier eine für Hessen – und das gesamte Bundesgebiet – neue Form des Umgangs mit der Totenasche eingeführt wird. Diesem Aspekt trägt die verhältnismäßig strenge Formvorschrift Rechnung. Gleiches gilt für die Festlegung der Dokumentationspflicht sowie die fortgeltende Beisetzungsspflicht für Aschereste.

Die Regelung in § 22 Absatz 6 ist kritisch zu sehen, soweit auf sogenannte „Sozialbestattungen“ Bezug genommen wird. Der Begriff hat sich zwar im Laufe der Zeit verfestigt, ist aber letztlich kein Rechtsbegriff. Es wird damit auch keine Bestattungsform umschrieben, sondern lediglich auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 74 SGB XII verwiesen. Diese gehört dem Sozialhilferecht an, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 GG i.V.m. Art. 74 Nr. 7 GG besitzt. Den Bundesländern obliegt lediglich die Ausführung der Sozialhilfe als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG). Es ist daher zweifelhaft, ob sich die zuständigen Sozialhilfeträger an die Vorgabe des § 11 Absatz 11 zu halten haben. Den dahinterstehenden Zweck heißen wir gut, weil

damit von staatlicher Seite klargestellt wird, dass die – mutmaßlich geringeren – Kosten der neuen Bestattungsformen nicht allein als „erforderlich“ im Sinne des § 74 SGB XII angesehen werden dürfen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP unsererseits insoweit begrüßt, als der allgemeine Friedhofszwang nach § 4 Abs. 1 der gegenwärtigen Gesetzesfassung ersatzlos aufgehoben wird.

§ 5 Abs. 2 S. 2 Einfriedung

Die geforderte Umfriedung halten wir bei Bestattungswäldern für nicht notwendig und oft kaum praktikabel. Die Vorschrift sollte daher mindestens für Bestattungswälder angepasst werden. In diesem Zusammenhang wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die vorhandenen Bestattungswälder in das FBG aufzunehmen und den Beispielen Schleswig-Holsteins und Thüringens folgend eine Regelung bezüglich der Bestattungswälder zu implementieren.

Insofern erachten wir den **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** (Drs. 21/2498) für gelungen, weil er die bestehenden Bestattungswälder ausdrücklich legalisiert und Kriterien für den Einrichtung und Ausgestaltung nennt. Ein Gleichlauf der Begrifflichkeiten „Verstreuen“ und „Ausbringen“ wäre dabei ebenso wünschenswert wie die Vorgabe biologisch abbaubarer Urnen.

§ 6 Abs. 2 Ruhefristen

Man könnte daran denken, die Mindestruhefrist für Totenaschen im Vergleich zu der für Leichen zu verkürzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.06.2019, Az.: 6 CN 1.18 selbst eine zweijährige Ruhefrist bei Urnen als unbedenklich eingestuft. Ein solcher Zeitraum von zwei Jahren als Ruhezeit für Urnen, d.h. als Zeit der Totenruhe in der Grabstätte, verletze die postmortale Menschenwürde nicht. Eine solche Zeitdauer trage dem postmortalen Achtungsanspruch Verstorbener Rechnung, wenn der Friedhofsträger satzungsrechtlich vorsieht, Totenruhe und Totengedenken vorrangig durch langjährige Nutzungsrechte an Grabstätten zu schützen. Einer Verkürzung der Mindestruhefrist für Urnen auf zum Beispiel 10 Jahre stünden also keine rechtlichen Bedenken entgegen. Dies käme vielen Bürgern entgegen, die sich angesichts der Mobilität der heutigen Gesellschaft häufig nach kürzerer Zeit schon nicht mehr an den Friedhof gebunden fühlen und daher eine weitere Grabpflege lediglich noch als Belastung empfinden.

§ 9 Leichenbegriff

Der Begriff des „Hirntods“ sollte als Kriterium für die Feststellung einer „Leiche“ nicht weiter herangezogen werden. Die Feststellung des Hirntods ist in keinem anderen Bundesland als Definitionsmerkmal für Verstorbene verwendet und hat jenseits des Transplantationsgesetzes keine rechtliche Bedeutung erlangt. Als sogenanntes „sicheres Zeichen des Todes“ kann er im Rahmen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Alternative ohnehin herangezogen werden.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** geht über den Gesetzentwurf insoweit hinaus, als der Fall geregelt wird, dass Eltern das Bestattungsrecht für tot geborene Kinder, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, nicht ausüben. Für die Behandlung dieser Situation wird eine Regelung vorgeschlagen, die derzeit auch in Rheinland-Pfalz im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens diskutiert wird. Die Begrifflichkeiten „Totgeburt“ und „Fehlgeburt“ werden zwar in der Personenstandsverordnung verwendet, jedoch in dieser Form nicht im

Hessischen FBG. Sinnvoller und systematisch korrekt wäre es, von „ein totgeborenes Kind, das nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt“, zu sprechen.

§ 10 Abs. 10 Zweite Leichenschau

Die Notwendigkeit einer zweiten Leichenschau für den Fall der Überführung in das Ausland wäre zu überprüfen, auch weil dies in den anderen Bundesländern nur selten so festgelegt ist (siehe unten Teil C).

In Anbetracht der Tatsache, dass mittlerweile alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland eine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorschreiben und auch keinerlei Diskussionen zu ihrer Abschaffung geführt werden, erscheint die Regelung des Satz 2 aktuell entbehrlich.

§ 13 Sorgepflichtige Personen

Durch den Verweis auf § 8 HSOG werden die Angehörigen nach § 13 Abs. 2 zu Gesamtschuldnern der Kosten einer durch den Gemeindevorstand durchgeführten Bestattung. Angesichts des doch recht großen Kreises möglicher Verpflichteter, kann sich der Gemeindevorstand als örtlicher Ordnungsbehörde wegen der Bestattungskosten regelmäßig an eine Vielzahl von Angehörigen wenden und einer einzelnen Person die Gesamtkosten auferlegen, zum Beispiel einem Bruder oder einer Schwester des Verstorbenen. In den Fällen einer Ordnungsamtsbestattung hat der Verstorbene meist keinen werthaltigen Nachlass hinterlassen, sodass der Sorgepflichtige (Bestattungspflichtige) sich wegen einer Kostenerstattung nicht erfolgreich an die Erben wenden kann. Damit verbleiben regelmäßig als Anspruchsgegner wegen der Bestattungskosten die übrigen Bestattungspflichtigen. Es ist dem vom Ordnungsamt in Anspruch genommenen jedoch unzumutbar, eine Vielzahl von Sorgepflichtigen anteilmäßig in Anspruch zu nehmen.

Diese Problematik würde stark dadurch abgefedert, dass eine Rangfolge bei der Inanspruchnahme der Angehörigen eingeführt würde, wie es auch in den anderen Bundesländern nahezu überall der Fall ist. Diese Reihenfolge würde sich bei dem in Hessen angenommenen Kreis zum Beispiel wie folgt darstellen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Kinder
3. Eltern
4. Großeltern
5. Enkel
6. Geschwister

Wenn ein vorrangig Verpflichteter vorhanden ist, sollte ein nachrangig Verpflichteter nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gibt auch der Ordnungsbehörde eine eindeutige Handlungsvorgabe.

Ebenso würde eine Reihenfolge unter Sorgepflichtigen den die Rechtslage für die Angehörigen vereinfachen und den Kostenersatz in den Fällen der Ordnungsamtsbestattung praktikabel machen. Auch im Rahmen von § 74 SGB XII („Sozialbestattung“) würde es zu Vereinfachungen führen. Denn der Sozialhilfeträger müsste einerseits nicht die Anträge von vielen Verwandten prüfen, und andererseits dürfte der Antragsteller dann nicht darauf verwiesen werden, sich an zahlreiche andere nachrangige Verpflichtete halten zu müssen.

§ 14 Bestattungsart

Die Vorschrift des § 14 ist mit Bestattungsart überschrieben, die zugelassenen Bestattungsarten (in erster Linie Erd- und Feuerbestattung) werden jedoch nicht genannt, umschrieben oder definiert. Sie erscheinen erst im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20. Hier sollte das Gesetz überarbeitet werden.

In Absatz 1 sollte neben der „Bestattungsart“ auch der Bestattungsort auf dem Willen der verstorbenen Person beruhen; hier wäre also eine Ergänzung des Wortlauts vorzunehmen und der Rechtslage in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Niedersachsen anzugleichen.

Die oder der Verlobte wird in Absatz 2 als entscheidungsbefugt genannt. Dies ist bundesweit einzigartig und sachlich auch nicht notwendig. Hier (und in Absatz 3) schlagen wir eine Streichung vor.

Bei dem sogenannten Totensorgerecht, dem Recht über Art und Ort der Bestattung zu bestimmen, handelt es sich um (zivilrechtliches) Gewohnheitsrecht. Hiernach ist es in Deutschland unstreitig so, dass Verstorbene eine Person bestimmen dürfen, die das Totensorgerecht innehat. Es ist also möglich, dass Verstorbene zum Beispiel einem Freund, dem sie besonders vertrauen, zu Lebzeiten das Totensorgerecht übertragen. Dieser darf damit an erster Stelle über die Bestattungsart entscheiden. Dem widerspricht aber (teilweise) die Regelungen in § 14 Abs. 2 und Abs. 4. Es handelt sich dabei um eine kompetenz-überschreitende Rechtssetzung. Denn bei der Reihenfolge der Totensorgeberechtigten handelt es sich unserem Kenntnisstand nach um Bundesgewohnheitsrecht. Als zivilrechtliche Regelung unterfällt das Totensorgerecht Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 GG, der konkurrierenden Gesetzgebung, Bundesgewohnheitsrecht kann hierbei durch Landesrecht nicht aufgehoben werden.

Es erscheint ohnehin sinnvoller, Entscheidungen bei Streitigkeiten über das Totensorgerecht den Zivilgerichten zu belassen und dieses nicht dem Gemeindevorstand – wie in § 14 Abs. 4 teilweise geschehen – aufzubürden.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** sieht eine Ergänzung des § 14 vor. Die zu regelnde Materie ist jedoch eher in § 13 zu verorten (dort: Absatz 4 oder Absatz 5). Inhaltlich werden die vorgeschlagenen Ergänzungen für den Fall der Bestattung durch den Gemeindevorstand als durchaus sinnvoll angesehen. Der vorgeschlagene Absatz 6 sollte jedoch ergänzt werden: „[...], wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft bestehen, nach deren Vorschriften eine Feuerbestattung nicht durchgeführt werden darf.“

Hinsichtlich des zu ergänzenden Absatz 8 werden hier Konflikte mit der Gesetzgebungskompetenz erkannt, weil es sich um eine sozialhilferechtliche Regelung handelt.

§ 15 Beschaffenheit der Särge

Aus Ökologie- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist bislang lediglich für Friedhöfe allgemein in § 5 Abs. 2 S. 1 festgeschrieben, dass „den Belangen des Umweltschutzes“ Rechnung zu tragen ist. Man könnte darüber nachdenken, die Nachhaltigkeit nicht alleine in der Hand der Friedhofsträger zu belassen und punktuell generelle Regelungen festzuschreiben. Dabei wäre eine Abwägung zwischen den Rechten und Bedürfnissen der Angehörigen (nach zum Beispiel Grabbeigaben, gewünschter eigener Kleidung) und dem Umweltschutz andererseits zu treffen. Für Feuer- und Erdbestattungssärge könnte zum Beispiel deren Umweltverträglichkeit ohne Bedenken vorgeschrieben werden. Bei

Beisetzungen in Kolumbarien ergibt es sicherlich eher Sinn, von vergänglichen Urnen abzusehen, während in Bestattungswäldern in der Regel dem Umweltgedanken wohl durch vergängliche Urnen Rechnung getragen werden könnte.

§ 16 Wartefrist für Bestattungen

Wir schlagen vor, die bisherige Wartefrist von 48 Stunden auf 24 Stunden zu reduzieren, um dem Bedürfnis Angehöriger nach einer zeitnahen Bestattung entgegenzukommen. Zwar ist die 48-Stunden-Frist im Bundesgebiet noch weit verbreitet, aktuellere Gesetzesänderungen (zum Beispiel Berlin) hatten zuletzt aber eine Reduzierung der Frist zum Gegenstand.

§ 18 Abs. 1 Abschiednahme am geöffneten Sarg

Vielen Angehörigen hilft es, am geöffneten Sarg von der verstorbenen Person Abschied nehmen zu können. Diese Möglichkeit ist durch die Regelung in § 18 Abs. 1 allerdings unterbunden. Wir plädieren hier für eine Öffnung des Gesetzes hin zu dieser traditionellen Handlungsmöglichkeit; zumindest sollte eine Gestattung durch zum Beispiel den Gemeindevorstand in das FBG aufgenommen werden.

§ 18 Abs. 2 Sarglose Bestattung

Die Regelung, dass eine Bestattung ohne Sarg gestattet werden kann, sollte von der Voraussetzung „religiöser Gründe“ gelöst werden. Stattdessen sollten sarglose Bestattungen – gemeint sind Beisetzungen in der jeweiligen Grabstelle – grundsätzlich immer dann zugelassen werden, wenn sie dem Willen der Verstorbenen entsprechen. Entsprechende Vorgaben enthalten die Bestattungsgesetze Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins, auch der aktuelle Gesetzentwurf im Bundesland Rheinland-Pfalz sieht religiöse Gründe nicht mehr als zwingend notwendig an.

Eine Streichung des Absatzes 2, wie sie der **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** vorsieht, können wird daher nicht gutheißen, weil damit eine ausnahmslose Sargpflicht vorgeschrieben wäre.

Dies stünde auch im Widerspruch zu vorgeschlagenen § 23 (Tuchbestattungen). Diese vorgesehene Regelung wird unsererseits begrüßt. Wie im aktuellen Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz werden die religiösen (oder weltanschaulichen) Gründe nicht als zwingende Voraussetzung gefordert. Die Begrenzungen aus entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belangen oder gesundheitlichen Gründen erscheinen akzeptabel, dürften im Regelfall jedoch keine Anwendung finden.

Auch den weiteren Änderungen des § 20 im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP kann nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Regelung in einem neuen Absatz 4 greift in die Satzungscompetenz der Friedhofsträger ein, außerdem sind entsprechende Möglichkeiten auf hessischen Friedhöfen bereits weitgehend verbreitet. Die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen in oberirdischen Urnenwänden erscheint wenig sinnvoll. Demgegenüber finden sich derartige Vorgaben für Urnengrabstätten im Erdboden bereits vielerorts in den Friedhofssatzungen.

§ 20 Abs. 3 Umgang mit Implantaten

Die Entnahme von Implantaten aus der Totenasche sollte – bei nicht entgegenstehendem Willen der Verstorbenen oder deren Erben und Totensorgeberechtigten – ausdrücklich als

zulässig anerkannt werden. So können die Erlöse aus den Wertstoffen – wie heute vielfach schon Praxis – etwa wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Unseres Erachtens sollte nicht die Größe der Gegenstände alleine maßgeblich sein, sondern die Herkunft. Was kein natürlicher Bestandteil ist, kann auch, sofern es dem Willen der Verstorbenen nicht widerspricht, dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Allerdings sollte auch auf diejenigen Rücksicht genommen werden, denen es wichtig ist, mit den Implantaten beigesetzt zu werden. Zumindest sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, dies ausdrücklich zu bestimmen. Entsprechend regeln beispielsweise die Bestattungsgesetze Niedersachsens oder Schleswig-Holsteins die Entnahme von Metallteilen aus der Totenasche.

§ 25 Abs. 2 Beförderung mit Kraftwagen

In nahezu jedem Fahrzeug werden nach allgemeinem Wortverständnis „Personen befördert“. Das Wort „Personen“ sollte gestrichen werden, da anderenfalls überhaupt kein Raum mehr für Ausnahmen verbliebe.

§ 26 Umbettung

Angesichts der heutigen Mobilität der Gesellschaft wünschen viele Angehörige eine Vereinfachung der Umbettung von Urnen. Die Rechtsprechung stellt mit dem „wichtigen Grund“ zu hohe Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen, die nach unserem Dafürhalten viel zu selten erfüllt werden können bzw. als erfüllt angesehen werden: Ein solcher wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung nämlich nur vor, wenn die Umbettung die Würde der Verstorbenen besser wahre und deren Willen besser Rechnung trage als die Art bzw. der Ort der bereits vorgenommenen Beisetzung. Der wichtige Grund soll gemäß dieser Rechtsprechung nur in drei restriktiv ausgelegten Fallgruppen anzunehmen sein:

- a) Wenn Verstorbene zu Lebzeiten ihr ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt haben,
- b) wenn Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille der Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne und
- c) im Einzelfall, wenn das Recht auf Totenfürsorge (insbesondere Grabpflegemaßnahmen/-besuche) in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht würden.

Beispielsweise wird bei Wohnortwechseln älterer Menschen aus Gründen der Pflegebedürftigkeit ein wichtiger Grund meist nicht angenommen, da es sich nicht um eine atypische Situation handeln soll, die das Gebot der Totenruhe ausnahmsweise zurücktreten lässt. Es wäre aber ein Gebot der Menschlichkeit, Senioren die Mitnahme der sterblichen Überreste ihres verstorbenen Ehepartners an eine Begräbnisstätte am Ort ihres letzten Lebensabschnitts zu gewähren – es sei denn, der Wille der Verstorbenen stünde entgegen.

Der wichtige Grund sollten definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
- b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
- c) die Missachtung des Willens der Verstorbenen zum Bestattungsort,
- d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.“

C. Bewertung der Gesetzesänderung 2018

§ 6 Abs. 3:

Diese Ergänzung stellt eine Änderung der Rechtslage dar und schränkt die Möglichkeiten der Angehörigen unnötig ein. Der Friedhofszwang ist verfassungsrechtlich insgesamt schon fragwürdig (vgl. Birgit Schmidt am Busch in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 234ff). Auch ist unstreitig, dass das notwendige Maß des Schutzes der Totenruhe mit Zeitablauf abnimmt (Birgit Schmidt am Busch a.a.O., S. 224).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht einsehbar, dass auch noch für die Zeit nach Ablauf der Ruhezeit für die Totenasche am Friedhofszwang festgehalten werden soll. Es ist unverständlich, weshalb die Urne dann nicht an Angehörige herausgegeben werden soll, insbesondere nicht, wenn die Verstorbenen ohnehin nicht auf einem Friedhof beigesetzt werden wollten.

Der Wunsch zur Urnenherausgabe nach Ablauf der Ruhezeit wird immer wieder an uns herangetragen. Solange der Wille der Verstorbenen dem nicht entgegensteht, sollte diesem Wunsch nachgekommen werden. Die Angehörigen wissen in aller Regel am besten, was die Verstorbenen sich gewünscht hätten und was damit deren Würde am ehesten dient. Die Aufbewahrung der sterblichen Überreste nach Ablauf der Ruhezeit ist auf den Friedhöfen entgegen der öffentlichen Vorstellung leider häufig alles andere als ideal gelöst. Für den Fall, dass keine Angehörigen die Herausgabe der Urne wünschen, mag die Verpflichtung zu einer neuen Beisetzung auf dem Friedhof zu einer gewissen Verbesserung geführt haben. Doch geht das – nach dem Wortlaut wohl damit einhergehende – grundsätzliche Verbot der Herausgabe an Angehörige zu weit.

§ 10 Abs. 10 Satz 1:

Die Erstreckung der zweiten Leichenschau auf Fälle der Überführung Verstorbener ins Ausland wird nach wie vor nicht als notwendig erachtet. Dies ist in anderen Bundesländern nicht üblich und unnötiger Mehraufwand. Mit Übertritt ins Ausland gelten die dortigen Bestattungsregelungen. Ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber ausländischen Gesetzen und Behörden ist unangebracht.

Unerwähnter eigentlicher Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist wohl, insbesondere unentdeckte Mord- und Totschlagsfälle offen zu legen. Das Problem liegt jedoch in der Qualität der ersten Leichenschau, nicht darin, dass zuvor im Falle einer Überführung ins Ausland keine zweite Leichenschau vorgenommen wird. Insofern sollte es nach wie vor das Ziel sein, eine erste qualitativ hochwertige Leichenschau zu erreichen, statt kostenintensiven Formalismus beizubehalten. Insbesondere wären von diesem Formalismus auch solche Verstorbene betroffen, bei denen überhaupt keine Einäscherung geplant und vorgenommen wird. Im Falle einer Erdbestattung im Ausland besteht aber keinerlei Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung mit einer Erdbestattung im Inland.

§ 16 Abs. 1 Satz 5:

Die eingeführte Beisetzungsfrist für Urnen wird von uns als im Wesentlichen sinnvoll eingeschätzt (unter der Voraussetzung, dass die Friedhofspflicht für Urnen nicht ohnehin abgeschafft wird). Entsprechend der Rechtslage in anderen Bundesländern sollte sie allerdings auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

§ 20 FBG

Es ist aus unserer Sicht nach wie vor unverständlich, dass an dem absoluten Verbot des Verstreuens von Asche auch auf Friedhöfen festgehalten wird. Mindestens dann, wenn diese Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht, sollte sie zugelassen sein. Es gibt eine Vielzahl von Menschen, denen die Verstreuerung ihrer Asche ein echtes Bedürfnis ist. Daher hat zwischenzeitlich fast die Hälfte aller Bundesländer die Möglichkeit der Ascheverstreuerung auf Friedhöfen für zulässig erklärt.

Das Verbot der Urnenherausgabe an Angehörige schießt weit über das aus unserer Sicht ohnehin fragwürdige Ziel hinaus. Es ist vollkommen unnötig und wird in anderen Bundesländern richtiger Weise anders gehandhabt. Viele Angehörige empfinden es als pietätlos, wenn die Totenasche per Post bzw. Paketdienst verschickt wird. Da § 20 Abs. 3 S. 1 aber nur ein „Versenden“ an eine Friedhofsverwaltung zulässt, ist nach dem Wortlaut bei engem Verständnis schon derzeit keine andere Möglichkeit als der Paketversand eröffnet. Nicht einmal die Übergabe an Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen ist hiernach zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Postdienstleister mehr Vertrauen entgegengebracht wird – es sind auf dem Postweg schließlich Urnen auch schon verloren gegangen oder beschädigt worden – als den Angehörigen bzw. Totensorgeberechtigten.

Alleine eine Friedhofsverwaltung als zulässigen Adressaten anzusehen, ist ebenso unsinnig. Im europäischen Ausland ist es größtenteils zulässig, die Asche außerhalb von Friedhöfen beizusetzen bzw. aufzubewahren. Weshalb in solchen Fällen eine Versendung an eine (ausländische) Friedhofsverwaltung vorgeschrieben sein soll, erschließt sich uns nach wie vor nicht. Dies führt in der Praxis immer wieder zu unnötigen Komplikationen. Ausländische Friedhofsverwaltungen verstehen nicht, weshalb sie eine Urnenanforderung fertigen sollen, wenn zum Beispiel ohnehin ein Verstreuen in der freien Natur geplant ist.

Der seinerzeit eingefügte Satz 3 würde es den Angehörigen überdies grundsätzlich verbieten, die Urne von der Trauerhalle zum Grab zu tragen. Das geht unserer Meinung nach entschieden zu weit und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Dem Bedürfnis vieler Menschen, Verstorbene auf ihrem letzten Weg begleiten zu können, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -